

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 37

Freiburg i. Br., 21. November

1936

Inhalt: Deutsche Kolpingsfamilie. — Die Erteilung des Religionsunterrichtes. — Anstellung und Tätigkeit von Seelsorgerinnen. — Kirchenmusik in der Erzdiözese in den Jahren 1934 und 1935 — Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime. — Katholisches Schrifttum. — Bereitet den Weg des Herrn. — Priesterhilfswerk und Priesterfamstag. — Dekans-Ernennung. — Ernennungen. — Pfündebefehungen. — Sterbfall.

(Ord. 14. 11. 1936 Nr. 16270.)

Deutsche Kolpingsfamilie.

Das Staatssekretariat Sr. Heiligkeit des Papstes Pius XI. hat unterm 16. Juli 1936 Nr. 156818 folgendes Schreiben an den Reichspräsidenten der Deutschen Kolpingsfamilie Albert Büttner in Köln, Kolpingsplatz 9—11, gerichtet:

„Euer Hochwürden haben dem Hl. Vater berichtet, daß am 8. September, dem Feste Mariä Geburt, Priester Ihrer Heimat eine Wallfahrt nach Köln zum Grabe ihres heiligmäßigen Mitpriesters Adolf Kolping unternehmen wollen, und Sie haben um den Segen Seiner Heiligkeit für die Wallfahrer und die ganze deutsche Kolpingsfamilie gebeten.

Im Gedenken an die Persönlichkeit und das Werk Adolf Kolpings entspricht der Heilige Vater gerne Ihrer Bitte. Was die Priestergestalt dieses seltenen Mannes zum Priesterideal erhebt, läßt sich wohl hauptsächlich auf folgende Merkmale zurückführen: Adolf Kolping war ein Priester anspruchsloser Einfachheit; ein Priester innigster Gebetsverbindung mit Christus und seiner heiligsten Mutter; ein Priester, dem Makellosigkeit und Reinheit der Seele ein kostbares und mit ängstlicher Sorgfalt behütetes Kleinod bedeutete; ein Priester, der ganz dem Volke, und zwar gerade den Armen des Volkes lebte, vor allem aber seinen Gefellen, denen er das Beispiel des gottesfürchtigen Vaters, die Liebe der Mutter, die Wärme des fernen elterlichen Heimes in selbstloser Hingabe ohnegleichen zu ersetzen suchte. Was Adolf Kolping jedoch an erster Stelle in die Herzen seiner jungen Freunde zu pflanzen und dort großzuziehen verstand, war ein Glaube, so fest, daß nichts ihn wankend machen konnte,

eine fleckenlose Jugend, auch wenn sie sich nur um den Preis härtester Kämpfe erringen ließ. Er wußte eben, daß Glaube und Reinheit die durch nichts zu erzehender Grundpfeiler echten Ehe- und Familienglücks sind.

Die hochwürdigen Geistlichen, die am 8. September ihr und ihrer Confratres Priesterleben Adolf Kolping empfehlen, mögen sich bewußt sein, daß sie, nach seinem Vorbild wirkend, die Gnade Gottes und das Vertrauen des Volkes immer auf ihrer Seite haben werden. Die Jungmänner, die sich ihnen beigefellen, mögen sich durch nichts von der Ueberzeugung abbringen lassen, daß trotz allem auch heute noch glaubensstarker und reiner Jugend die Zukunft gehört. Der Heilige Vater weilt im Geiste unter Ihnen und spendet Ihnen allen und der ganzen Kolpingsfamilie von Herzen den erbetenen Apostolischen Segen.

Indem ich mich den Gefühlen und Gesinnungen Seiner Heiligkeit anschließe, bin ich in ausgezeichnete Hochschätzung Euer Hochwürden ergebener

gez. E. Card. Pacelli“.

Freiburg i. Br., den 14. November 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 11. 1936 Nr. 16331.)

Die Erteilung des Religionsunterrichtes.

Die Gefahren, die auf religiösem Gebiet für die Jugend in der Gegenwart bestehen, machen es doppelt notwendig, daß der Religionsunterricht auf die gewissenhafteste und zeitgemäße Weise erteilt werde. Es ist eine Verantwortung, wenn der Religionslehrer sich unvorbereitet in die Schule begibt oder die Schulstunde zu Ne-

benfächlichem verwendet. Er darf Religionsstunden nur im dringenden Notfalle freigeben oder durch andere Lehrkräfte erteilen lassen.

Bei der Behandlung der Katechismusfragen ist jetzt noch mehr, als es früher der Fall war, die Biblische Geschichte des Neuen und Alten Testaments beizuziehen. Bei jeder Gelegenheit ist nachdrücklichst auf die Heilige Schrift als Glaubensquelle hinzuweisen und das Alte Testament als Gottesoffenbarung zu verteidigen.

Es ist Gewissenspflicht der Geistlichen, darüber zu wachen, daß auch der Bibelunterricht im katholischen Sinn erteilt und nicht zu Angriffen gegen das Christentum und die Kirche mißbraucht wird.

Die Erzbischöflichen Schulinspektoren verpflichten wir, bei den Prüfungen und Schulbesuchen ausdrücklich festzustellen, ob der Bibelunterricht in katholischem Sinne erteilt wird oder nicht.

Freiburg i. Br., den 16. November 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 11. 1936 Nr. 16100.)

Anstellung und Tätigkeit von Seelsorgehelferinnen.

Die großen Aufgaben, welche die Pfarrseelsorge der Groß- und Industriestädte und der Diaspora heute besonders zu erfüllen hat in der Sorge für die Zugezogenen, für die religiöse Erziehung der Jugend, für die christliche Ehe und Familie, geben uns Anlaß, auf die durch die Diözesansynode 1933 ausgesprochene Empfehlung zur Anstellung von Seelsorgehelferinnen erneut hinzuweisen. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen, die durchaus günstig sind, und zur Vermeidung von Fehlentwicklungen bestimmen wir für die Anstellung von Seelsorgehelferinnen Folgendes:

1. Die Anstellung von Seelsorgehelferinnen wird empfohlen für die Pfarreien der größeren Städte, der Industrie- und Diasporagegenden.

2. Laien können nur dann als Seelsorgehelferinnen angestellt werden, wenn sie den Nachweis einer geeigneten Vorbildung erbringen. Für die fachliche Vorbildung besteht das Seminar für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br., das in einem zweijährigen Lehrgang sowohl nach der erzieherischen als auch nach der fachlichen Seite ausschließlich für die berufliche Seelsorgehilfe vorbildet. Neben dieser ausschließlich der Seelsorgehilfe dienenden Bildungsstätte des Deutschen Caritasverbandes haben Soziale Frauenschulen und andere Institute Nebenkurse oder kürzere Lehrgänge für die Heranbildung von Seelsorgehelferinnen eingerichtet. In unserer Diözese be-

stehen solche Nebenkurse an der Sozialen Frauenschule in Heidelberg. Auch für Ordensschwestern, welche in der Seelsorgehilfe verwendet werden sollen, ist der Besuch einer der beiden Anstalten sehr zu empfehlen.

3. Der endgültigen Anstellung als Seelsorgehelferin geht bei Laienkräften ein Probejahr voraus. Nach demselben ist die Anstellung ähnlich wie bei Kirchenbeamten durch Beschluß des Stiftungsrates zu betätigen. Der Anstellung liegt ein Dienstvertrag zugrunde. Musterverträge sind durch die Geschäftsstelle der Berufsgemeinschaft katholischer Seelsorgehelferinnen, Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4 zu beziehen.

4. Die Höhe der Besoldung ist aus der religiösen Auffassung heraus nicht tarifmäßig festgelegt, doch soll immer ein standesgemäßer Lebensunterhalt ermöglicht werden. Wo die Besoldungsfrage besonders schwierig ist, empfiehlt sich, der Seelsorgehelferin in einem der Pfarrgemeinde gehörigen Heim Kost und Wohnung anzuweisen und dazu einen entsprechenden Betrag für Kleider usw. zuzüglich der Versicherungsbeiträge.

5. Als Aufgabengebiet der Seelsorgehelferin kommt in Frage die Führung der Pfarrkartei, die Erledigung der bürotechnischen Arbeiten, Hausbesuche zur Erfassung der Zugezogenen, zum Schutze der religiösen Kindererziehung, der christlichen Ehe, zur Rückgewinnung der Kirchenentsremdeten usw., Mitarbeit in der Kinder- und Jugendseelsorge, in Caritasarbeit, Konvertitenunterricht usw.

6. Die Verantwortung für die Tätigkeit der Seelsorgehelferin trägt der Pfarrer, der ihr die Arbeitsgebiete zuweist und dem sie über dieselben Rechenschaft zu erstatten hat.

7. Die Zuweisung des Arbeitsraumes soll Rücksicht nehmen auf die Möglichkeit unbehinderten Zuganges der Pfarrangehörigen zu ihrem Seelsorger. Die Seelsorgehelferin wohnt nicht im Pfarrhaus, sondern in einer Privatwohnung oder in einem Heim der Pfarrgemeinde. Es empfiehlt sich für gewöhnlich, keine Pfarrangehörige als Seelsorgehelferin anzustellen.

8. Zur Pflege religiöser Berufsauffassung und zur fachlichen Schulung besteht die Berufsgemeinschaft katholischer Seelsorgehelferinnen, Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4, deren Satzungen oberhirtlich genehmigt sind. Für weltliche Kräfte ist die Zugehörigkeit zu ihr verpflichtend, für Ordensschwestern sehr zu empfehlen.

Freiburg i. Br., den 9. November 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 11. 1936 Nr. 16101.)

Kirchenmusik in der Erzdiözese in den Jahren 1934 und 1935.

Die vorgelegten Berichte aus einer größeren Anzahl von Pfarreien lassen erkennen, daß auf dem Gebiet der Kirchenmusik von den Chören mit Eifer gearbeitet worden ist. Anerkennenswert ist die Tatsache, daß nahezu sämtliche Chöre in der genannten Zeit durchschnittlich ein bis zwei Messen neu einstudiert haben; eine größere Anzahl konnte drei bis vier neue Messkompositionen nennen.

Erfreulich ist weiterhin der Eifer, mit dem auch mehrstimmige Gesänge und Motetten eingeübt wurden. Einige Chöre haben ihren Bestand um 15—20 Nummern innerhalb der Berichtszeit vermehrt.

Hinsichtlich der Kompositionen werden meist Werke der gegenwärtig lebenden Komponisten bevorzugt. Auffallend ist die Erscheinung, daß unter den mehr als 120 genannten Kompositionen die Namen unserer badischen Kirchenmusiker, die noch vor wenigen Jahren einen guten Klang hatten, wie Schulz, Bürgermeir, F. B. Molitor, Diebold u. a. fast gar nicht mehr aufgeführt werden. Selbst die Namen unserer tüchtigsten Komponisten z. B. Witt und Haller werden kaum noch erwähnt.

Hervorzuheben ist, daß eine größere Anzahl von Chören auch die Messen und Motetten der alten Klassiker (Palästrina, Vasso, Vittoria, usw.) zur Aufführung gebracht haben.

Weniger empfehlenswert ist das Vorgehen einiger Chöre, die ihr kirchenmusikalisches Repertoire — im Gegensatz zu dem Hirten schreiben über die Kirchenmusik Amtsblatt Nr. 32, 1929 — durch Werke von Mozart, Haydn, Schubert und anderer Wiener Klassiker erweitern.

Lobenswert ist das Bestreben vieler Kirchenchöre, den Gregorianischen Choral zu pflegen. Wir verweisen hiezu erneut auf den Beschluß der Diözesansynode 1933 V, B Nr. 2: „Das Volkshorallamt ist in den Pfarrgemeinden, in denen es durchführbar ist, zu fördern. Die Führung hat dabei der Kirchenchor. Als Vorstufe dazu hat sich das gemeinsame Singen der Responsorien bewährt“. Wir betonen auch bei diesem Anlaß den bedeutenden Wert, der dem Volksgesang in der Muttersprache — zumal in der Gegenwart — zukommt.

Im Sinne der genannten Synode V B. Nr. 7 ist demselben auch in jenen Gottesdiensten, in denen lateinisch gesungen wird, Geltung zu ermöglichen. (Deutsches Lied vor Predigt, vor und nach dem Amte).

Der fachlichen und religiösen Weiterbildung der Mitglieder der Kirchenchöre ist durch Veranstaltung von

Kursen und Einlehrtagen auch in den vergangenen zwei Jahren Förderung zugewendet worden.

Wir sprechen den Herren Präses, den Dirigenten, Organisten und allen, die im Geiste der hl. Cäcilia, deren liturgischer Festtag bevorsteht, der Musica Sacra sich verbunden wissen, den Dank des Herrn Erzbischofs aus und bitten, diesem Apostolat auch fernerhin mit gesteigertem Eifer die Treue bewahren zu wollen.

Freiburg i. Br., den 12. November 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 11. 1936 Nr. 15997.)

Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime.

Wir ordnen hiemit an, daß die an einem Sonntag im Monat Dezember übliche Kollekte für die Erzbischöflichen Kinderheime — confr. Direktorium 1936 p. 152 — in diesem Jahre einheitlich am dritten Adventsonntag — 13. Dezember — abgehalten wird.

Wir ersuchen die Seelsorger, diese Kollekte den Gläubigen bereits an dem vorausgehenden Sonntag unter besonderem Hinweis auf das seit dem Jahre 1858 bestehende Kinderheim und Waisenhaus St. Kilian in Waldürn, in welchem auch auf Grund von Gutachten staatlicher Baubehörden größere Erneuerungsarbeiten dringend erforderlich waren, bekannt zu geben und dieselbe am dritten Adventsonntag als Weihnachtsgabergabe für die Kinderheime angelegentlich zu empfehlen.

Die Erträgnisse sind in Rücksicht auf den genannten Zweck alsbald an die Erzb. Kollektur Freiburg i. Br., Postcheckkonto 2379 Amt Karlsruhe, einzusenden.

Freiburg i. Br., den 10. November 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 11. 1936 Nr. 15965.)

Katholisches Schrifttum.

Auf Weihnachten und Neujahr sind die Gläubigen anzuhalten, dem Erwerb und der Verbreitung guter katholischer Bücher und Zeitschriften ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Die Geistlichen wollen die Gläubigen bei Beschaffung guter Literatur nach bester Möglichkeit beraten.

Wir legen größten Wert darauf, daß mit dem kommenden Jahrgang folgende Zeitschriften weiteste Verbreitung finden:

1. Das „St. Konradsblatt“, das einzige Bistumsblatt für die Erzdiözese Freiburg. Dasselbe sollte in jeder katholischen Familie gehalten werden.

2. „Der katholische Mann“, die Monatschrift für die katholische Männerwelt, die zu den religiösen Zeitfragen fortlaufend Stellung nimmt.

3. „Nazareth“, die Monatschrift für katholische Frauen und Mütter. Sie erscheint im Erzb. Missionsinstitut und sollte in jeder Pfarrei der Erzdiözese ihre möglichst weite Verbreitung finden.

4. „Maria und Martha“, die Monatschrift für katholische Jungfrauen, besonders für die Kongregantinnen. Sie bildet die Zeitschrift für die katholische weibliche Jugend in der Erzdiözese.

5. „Am Scheideweg“, eine Monatschrift für die katholischen Knaben, die der Verlag des Jugendhauses in Düsseldorf mit dem neuen Jahrgang nicht mehr als Verbandszeitschrift, sondern als allgemeine Zeitschrift für die schulpflichtigen Jungen herausgibt.

Die Verlage obiger Zeitschriften sind gerne bereit, für eine intensivere Werbung Freiemplare zur Verfügung zu stellen. Mit der Werbung sollte überall möglichst bald begonnen werden.

Freiburg i. Br., den 14. November 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 11. 1936 Nr. 15897)

Bereitet den Weg des Herrn.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, hat ihre Materialmappe „Bereitet den Weg des Herrn!“ Gestaltungsgut für Adventfeiern, in neuer Auflage herausgegeben. Allen, die sich über die verschiedensten Möglichkeiten der Feiargestaltung zur Adventbereitung orientieren möchten, wird diese Mappe gute Dienste tun. Sie ist zum Preise von M. 2.50 durch die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichstraße 20 zu haben.

Freiburg i. Br., den 9. November 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 11. 1936 Nr. 15719.)

Priesterhilfswerk und Priestersamstag.

Das Priesterhilfswerk, das sich bereits zehn Jahre hindurch in der Erzdiözese segensvoll entfaltet und der Priestersamstag, der durch das Privileg der Feier der Botivmesse zu Ehren des Ewigen Hohenpriesters ausgezeichnet ist (Amtsblatt Nr. 29/1936), ergänzen sich ge-

genseitig in ihren erhabenen Zwecken und edlen Zielen.

Um auch äußerlich diese innere Verbundenheit zum Ausdruck zu bringen, gestattet und empfiehlt Seine Erzellenz der Herr Erzbischof während der Feier der in Frage stehenden Botivmesse am Priestersamstag jeweils die Abhaltung einer Sammlung oder eines Opferganges zu Gunsten des Priesterhilfswerkes.

Das Heftchen „Die Priestersamstags-Messe von Jesus Christus, dem Ewigen Hohenpriester“ für den Gemeinschaftsgottesdienst (Einzelpreis 20 ₭), ebenso das Proprium der Priestersamstags-Messe (Einzelpreis 5 ₭), beide mit dem Aufopferungsgebet am Priestersamstag, Litanei und Gebet des Priesterhilfswerkes können bezogen werden von dem Salvator-Verlag, Berlin D 34, Warschauerstr. 57 oder von dem Priesterhilfswerk, Freiburg i. Br. (Versand), Glümerstr. 35.

Freiburg i. Br., den 7. November 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Dekans-Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 12. Nov. d. Js. den Pfarrer Karl Blaser in Geisingen zum Dekan des Kapitels Geisingen ernannt.

Ernennungen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 11. November d. Js. den Stadtpfarrer Dr. Albert Rude in Freiburg-Herdern zum Erzb. Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 14. November d. Js. den Pfarrer Weibert Schreiber in Betenbrunn zum Erzb. Geistlichen Rat ad honorem ernannt.

Pfriindebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

8. Nov.: Walter Ruhn, Pfarrverweser in Neckarelz, auf diese Pfarret.

8. „ Albert Riesterer, Pfarrverweser in Mühlhausen, Def. Engen, auf diese Pfarrei.

Sterbfall.

5. Nov.: Friedrich Wilhelm Knecht, resig. Pfarrer von Helmsheim, † in Friedrichsdorf bei Oberbach.

R. I. P.

